

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

7. Mai 1890.

Inhalt: Ausführungs-Berordnung zu dem Gesetz vom 2. April 1890, die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren betreffend, Seite 101.

Ausführungs-Berordnung

zu dem Gesetz vom 2. April 1890, die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren betreffend; vom 26. April 1890.

[41] Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren, vom 2. April 1890 — Regierungs-Blatt Seite 76 — wird vom unterzeichneten Staats-Ministerium hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Ansprüche auf Schadensersatz (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) sind bei dem Gemeindevorstand desjenigen Ortes anzumelden, in welchem der vom Unfall Betroffene seinen Aufenthalt hat.

Der Gemeindevorstand hat unverzüglich die zur Beurtheilung des erhobenen Anspruchs erforderlichen Vorverhandlungen vorzunehmen, insbesondere die Umstände näher zu erörtern, unter denen sich der Unfall ereignet hat — und zwar, falls derselbe sich an einem anderen Orte zugetragen hat, soweit nöthig, durch entsprechendes Ersuchen an den Gemeindevorstand dieses Ortes —, das in § 2 Abs. 4 des Gesetzes bezeichnete Einkommen des Verletzten zu ermitteln, im Falle des Todes desselben die Namen der Hinterbliebenen (§ 4 des Gesetzes) und deren Lebensalter nach Jahr und Tag der Geburt festzustellen und sodann die Akten dem Bezirksdirektor vorzulegen.

§ 2.

Der Gemeindevorstand desjenigen Ortes, in welchem der vom Unfall Betroffene seinen Aufenthalt hat, ist verpflichtet, sofort, nachdem er von dem Unfälle Kenntniß erhalten hat, festzustellen, ob der Verletzte sich in ärztlicher Behandlung befindet.

Ist letzteres nicht der Fall, so hat, wenn die Verletzung nicht so unbedeutend ist, daß Ansprüche auf Schadenserfay nicht zu erwarten sind, der Gemeindevorstand alsbald den Bezirksarzt zu ersuchen, auf Kosten der Feuerwehr-Unfallkasse die ärztliche Untersuchung und Behandlung des Verletzten zu bewirken.

Sobald vom Bezirksarzt auf dieses Ersuchen oder auf besondere vom Staats-Ministerium ergangene Anordnung (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) die Behandlung des Verletzten übernommen und hiervon durch den Bezirksarzt dem Verletzten oder dessen erwachsenen Hausgenossen Kenntniß gegeben worden ist, findet eine Uebernahme der durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsenden Kosten auf die Feuerwehr-Unfallkasse ohne besondere, im Voraus einzuholende Genehmigung des Staats-Ministeriums nicht weiter statt.

Die Arzt- und Apothekerrechnungen, deren Bezahlung aus der Feuerwehr-Unfallkasse zu erfolgen hat, sind vom Gemeindevorstand mit berichtlicher Aeußerung über die Veranlassung und Richtigkeit derselben an den Bezirksdirektor einzusenden, welcher dieselben dem Staats-Ministerium zur Zahlungs-Einweisung vorzulegen hat.

§ 3.

Macht sich nach dem Urtheile des Bezirksarztes die sofortige Unterbringung des Verletzten in einem Großherzoglichen Landkrankenhanse nothwendig, so hat der Gemeindevorstand das in dieser Beziehung Erforderliche nach Maßgabe der über die Einlieferungen in die Großherzoglichen Landkrankenhäuser überhaupt bestehenden Bestimmungen wahrzunehmen.

Im Uebrigen entscheidet über die Unterbringung in einem Krankenhause (§ 5 des Gesetzes) das Staats-Ministerium, welchem in hierzu geeigneten Fällen durch Vermittelung des Bezirksdirektors bezügliche Vorlage zu unterbreiten ist.

§ 4.

Der Bezirksdirektor hat, soweit nach § 7 des Gesetzes über erhobene Ansprüche vom Bezirksausschusse zu entscheiden ist, diese Entscheidung durch

Nachholung aller hierzu etwa noch erforderlichen Erörterungen vorzubereiten, insbesondere in allen Fällen einen gutachtlichen Bericht des behandelnden Arztes beizuziehen, auch, soweit ihm dieses geboten erscheint, weitere ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen, und sodann dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren die Entschädigung zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

Gleichzeitig hat der Bezirksdirektor die ergangenen Akten dem zur Vertretung der Feuerwehr-Unfallkasse ernannten Kommissar (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes) zur Einsichtnahme und Stellung etwaiger Anträge vorzulegen.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Frist und beziehungsweise nach Erledigung etwa gestellter Anträge auf Ergänzung der Vorerörterungen hat der Bezirksdirektor dem Entschädigungs-Berechtigten mittels eingeschriebenen Briefs Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse zugehen zu lassen, auch den Kommissar von Tag und Stunde der Verhandlung zu benachrichtigen.

§ 5.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung der Angelegenheit nach Anhörung der Entschädigungs-Berechtigten und des Kommissars, soweit solche erschienen sind, sowie nach Erhebung der dem Bezirksausschusse etwa noch erforderlich erscheinenden Beweise.

Ueber die Art dieser Beweiserhebung hat der Bezirksausschuß nach freiem Ermessen Entschliebung zu fassen.

Hält der Bezirksausschuß das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so sind auf Grund desfalligen Beschlusses die nach Lage des Falles an das Richtererscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

Der Bescheid des Bezirksausschusses ist zunächst in der Sitzung durch den Vorsitzenden mündlich zu eröffnen, sodann aber in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Entschädigungs-Berechtigten und dem Kommissar in einer den Tag der Zustellung sicherstellenden Weise zu behändigen.

§ 6.

Berufungen gegen den Bescheid des Bezirksausschusses sind binnen der in § 7 Abs. 2 des Gesetzes geordneten vierwöchentlichen Frist schriftlich bei dem Bezirksdirektor einzuwenden.



Die Berufung des Entschädigungs-Berechtigten ist dem Kommissar, die Berufung des Kommissars dem Entschädigungs-Berechtigten vom Bezirksdirektor in Abschrift zur Abgabe einer binnen 14 Tagen einzureichenden Gegenerklärung mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten an das unterzeichnete Staats-Ministerium zur Entscheidung einzusenden.

Die Entscheidung des Staats-Ministeriums erfolgt auf Grund der Akten und ist dem Entschädigungs-Berechtigten und dem Kommissar durch Vermittelung des Bezirksdirektors zu eröffnen.

§ 7.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung weist das Staats-Ministerium die zu bewirkenden Zahlungen auf die Feuerwehr-Unfallkasse ein.

Wenn gegen einen auf Schadensersatz erkennenden Bescheid des Bezirksausschusses Berufung nicht erhoben worden ist, so sendet der Bezirksdirektor die ergangenen Akten zu diesem Behufe an das unterzeichnete Staats-Ministerium ein.

Zu hierzu geeigneten Fällen kann auf Antrag vom Staats-Ministerium vor endgültiger Feststellung eine vorläufige Entschädigung zugewilligt werden, über deren Anrechnung vom Staats-Ministerium nach ergangener endgültiger Feststellung Verfügung getroffen wird.

Die Auszahlung der festgestellten Entschädigungen an die Bezugsberechtigten erfolgt unmittelbar von der Feuerwehr-Unfallkasse und zwar, soweit die Bezugsberechtigten sich nicht am Sitze der Kasse aufhalten, in der Regel durch das Mittel der Postanweisung.

§ 8.

Ist einem Verletzten oder Hinterbliebenen eines solchen eine fortdauernde Rente zuerkannt worden, so ist dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes derselben durch den Bezirksdirektor hiervon Kenntniß zu geben.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, falls in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt (§ 8 des Gesetzes), hiervon dem Bezirksdirektor Anzeige zu erstatten, welcher dem Kommissar Mittheilung hierüber zugehen zu lassen hat.

Der Kommissar ist berechtigt, auch außerdem eine Beobachtung der Rentempfänger in Beziehung auf die Fortdauer der für die Feststellung der Ent-



schädigung maßgebend gewesenen Verhältnisse eintreten zu lassen und zu diesem Behufe die Vermittelung anderer Behörden in Anspruch zu nehmen.

§ 9.

Ansprüche, welche von Hilfs- und Krankenkassen, Gemeinden und Armenverbänden auf Grund des § 11 des Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Bezirksdirektor anzumelden und in dem Verfahren wegen Feststellung der zu leistenden Entschädigung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 10.

Gesuche um Unterstützungen im Sinne des § 12 des Gesetzes sind — und zwar, soweit es sich um Personen handelt, welche ihren Aufenthalt im Großherzogthume haben, durch Vermittelung des Gemeindevorstands des Aufenthaltsortes — bei dem Bezirksdirektor anzubringen und von demselben nach Anstellung der erforderlichen Vorerörterungen und nach gutachtlichem Gehör des Bezirksausschusses dem unterzeichneten Staats-Ministerium zur Entschließung vorzulegen.

Weimar, den 26. April 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 v. Groß.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.
